

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das neue Jahr 2017, in dem uns viel Neues erwartet, ist da.

Leider befindet sich in Folge der nachträglichen Änderungen der elektronischen Umsatzerfassung das sog. Steuerpaket immer noch in der Verabschiedungsphase. **Das Steuerpaket** sollte nicht nur für das Jahr 2017 gültig sein, sondern auch teilweise schon für 2016. **Sicherlich kommt es** in dieser Sache zu einer bestimmten **sachlichen** und **zeitlichen Aufschiebung der geplanten Änderungen**, über die wir berichten werden.



Bereits für den Veranlagungszeitraum 2015 war es nötig, dass natürliche Personen steuerfreie Einnahmen anmelden. Diese Meldungen wurden jedoch vorwiegend nicht erfasst. Die gesetzliche Grenze für die Meldung beträgt **5 Mio. CZK pro Einnahme**. Im Falle der Nichtmeldung drohen hohe Sanktionen. In der Praxis handelt es sich am häufigsten um Fälle wie Erbschaften, Schenkungen oder Veräußerungen von Geschäftsanteilen unter der Einhaltung der Befreiungsfrist. **Es ist nötig diese Verpflichtung auch für das Jahr 2016 nicht zu übersehen**. Die Meldetermine sind identisch mit den Terminen für die Einreichung der Einkommensteuererklärungen für 2016 und rücken schnell näher!

Es mag vielleicht nur ein Zufall sein, dass die Einnahmegrenze von 5 Mio. CZK sich mit dem Betrag deckt, den die Steuerbehörde bei Steuerpflichtigen überprüft, wenn Zweifel an deren erklärtem Einkommen und deren Vermögensanstieg und Verbrauch entgegensteht. Da diese Problematik vom großen Belang ist, und zwar auch im Zusammenhang mit der aktuellen Frage der sog. **Doppelbestrafung**, werden wir dieses Thema detaillierter in den Artikeln dieser Ausgabe des Newsletters ausführen.

Wir möchten uns für Ihr Vertrauen im vergangenen Jahr bedanken und wünschen Ihnen im neuen Jahr 2017 viel Glück, Gesundheit und Erfolg im Privat- und Berufsleben.

Jiří Janděčka
Partner

Steuersanktion oder Gefängnis? Oder ist vielleicht beides möglich?

Vor mehr als einem Jahr hat das Oberste Verwaltungsgericht für Aufregung gesorgt, als es aufgrund der bisherigen Urteile ableiten ließ, dass die Strafsteuer selbst bereits eine Strafe darstellt.

[mehr auf Seite 2](#)

Geplante Änderungen in der Umsatzsteuer

Es war geplant, dass die USt-Novelle ab Januar in Kraft tritt. Die Entschließung liegt jedoch noch der Abgeordnetenkommission vor, sodass sich ihr Inkrafttreten bis April aufschiebt. Wird sie jedoch in der entworfenen Fassung verabschiedet, wird die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers weiterhin erweitert, und zwar entfällt sie sich auf die Bereitstellung von Mitarbeitern für Bau- und Montagearbeiten.

[mehr auf Seite 2](#)

Pflicht die Vermögensherkunft zu belegen wird eingeführt

Nach langen Diskussionen und auf der Grundlage der Regierungsprioritäten im Bereich der Steuerhinterziehungsbekämpfung kommt endgültig in das Gesetzesblatt ein Gesetz (Novelle des Einkommensteuergesetzes), das der Staatsverwaltung helfen sollte erforderliche Maßnahmen zum Belegen der Herkunft des erworbenen Vermögens und dessen etwaigen nachträglichen Besteuerung einzuleiten.

[mehr auf Seite 3](#)

EU – Fonds: Aktuelle Aufrufe für Unternehmer

Im Rahmenprogramm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen setzen wichtige Aufrufe fort.

[mehr auf Seite 3](#)

Steuersanktion oder Gefängnis? Oder ist vielleicht beides möglich?

Vor mehr als einem Jahr hat das Oberste Verwaltungsgericht für Aufregung gesorgt, als es aufgrund der bisherigen Urteile ableiten ließ, dass Strafsteuer selbst bereits eine Strafe darstellt. Das Gericht ist zu dem Schluss gekommen, als es in der Sache einer von der Steuerbehörde auferlegten Sanktionshöhe im Falle der Berichtigung des Steuerverlustes entschieden hat, da inzwischen laut dem Gesetz diese Sanktionshöhe reduziert worden war. Auf der Grundlage dieses Urteils wurde in vielen Fällen das Strafverfahren eingestellt, und zwar gerade wegen der Sanktion, die im Steuerverfahren auferlegt wurde. Hiermit wurde der Grundsatz befolgt, dass niemand in derselben Sache zweimal bestraft werden darf, was eine der grundlegenden Regeln des europäischen Rechts ist.

Im November verkündigte allerdings der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das umwälzende Urteil (der „A und B gegen Norwegen“ genannter Rechtsstreit), das ermöglicht für die Steuerhinterziehung zwei Strafen zu verhängen – die Nachversteuerung samt der Strafsteuer und eventuell den Steuerpflichtigen auch ins Gefängnis zu schicken. Die Gerichte haben jedoch bei der Bestrafung die bereits erteilte Sanktion im Steuerverfahren zu berücksichtigen und umgekehrt (eine gewisse Strafaufrechnung wird durchgeführt). Es muss zugleich gesetzlich vorhersagbar sein, dass gegen den Steuerpflichtigen beide Strafen verhängt werden können. Die Gerichte haben die Beweise aus einem Verfahren in dem anderen Verfahren zu berücksichtigen und beide Strafen müssen sich einander nahestehen, was

Tatbestand und Zeit angeht. Der Europäische Gerichtshof hat auch betont, dass beide Strafen eine unterschiedliche Funktion haben. Die Geldstrafe hat eine Zwang- und Präventivfunktion, während die Freiheitsstrafe auf Bewährung oder Gefängnisstrafe eine repressive Funktion haben.

Dieses Urteil wird sicherlich eine Auswirkung auf das tschechische Oberste Gericht haben, das offensichtlich seine vorher nicht offiziell deklarierte Schlüsse in einem gerade geführten Verfahren in einer ähnlichen Angelegenheit umwerten muss. Nicht nur die Fachöffentlichkeit, sondern auch eine Reihe von Steuerpflichtigen warten ungeduldig auf dieses Urteil in der Hoffnung, dass wenn sie die Sanktionen im Steuerverfahren begleichen, können sie eine Strafverfolgung vermeiden. In vielen Fällen erwarte ich das Bemühen der Staatsanwälte um die Wiedereröffnung der Strafverfahren, die bereits eingestellt worden waren. Auch die Finanzverwaltung ist voll von Erwartungen. Diese denkt im Moment intensiv darüber nach, welche Änderung sie in der Steuerordnung vornehmen müsste. Sie erwog sogar die Abschaffung der Strafsteuer für Steuerhinterziehungen. Mit der Bezahlung der Strafsteuer würde jedoch der Steuerpflichtige die Strafverfolgung vermeiden, was sicherlich nicht nur aus Sicht der Finanzverwaltung unerwünscht wäre.

Die Entscheidung des Obersten Gerichts wird daher entscheidend sein und die nächste Entwicklung und Praxis in dieser Problematik bestimmen.

jiri.jandacka@moorestephens.cz

Geplante Änderungen in der Umsatzsteuer

Es war geplant, dass die USt-Novelle ab Januar in Kraft tritt. Die Entschließung liegt jedoch noch der Abgeordnetenkammer vor, sodass sich ihr Inkrafttreten bis April aufschiebt. Wird sie jedoch in der entworfenen Fassung verabschiedet, wird die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers weiterhin erweitert, und zwar entfaltet sie sich auf die Bereitstellung von Mitarbeitern für Bau- und Montagearbeiten, d.h. für die Tätigkeiten die dem Reverse Charge-Verfahren heutzutage bereits unterliegen.

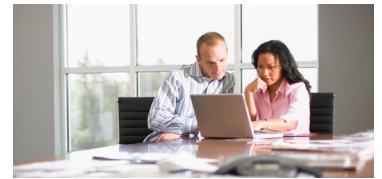
Eine weitere Neuerung ist die Änderung zur Anpassung des Abzugs und Vergütung in Fällen, in denen die Vermögensgegenstände verloren gehen oder vernichtet werden, was nicht ordnungsgemäß nachge-

wiesen oder bestätigt wurde und bei denen ursprünglich der Abzug geltend gemacht wurde. Laut dem jetzigen Wortlaut des Gesetzes entsteht in diesen Fällen die Nachversteuerungspflicht. Nach dem Inkrafttreten der Novelle ist beim Anlagevermögen der anteilige Teil des Abzugs binnen der Frist von 5 oder 10 Jahren zurückzuerstatten.

Die Novelle führt ferner einen weiteren Anlass zur Entstehung einer Steuerpflicht ein.

[Die Fortsetzung des Artikels folgt hier.](#)

petr.vondras@moorestephens.cz



Wussten Sie, dass ...

... das Limit für den Abzug der Zusatzrentenversicherung und der Lebensversicherung von der Steuergrundlage auf das Zweifache erhöht wird? Es steigt jeweils von den bisherigen 12 000 CZK auf 24 000 CZK. Beides darf jedoch in dieser Höhe zum ersten Mal erst für das Einkommen für 2017 geltend gemacht werden.

...die Mindestbeitrag vorauszahlung für die Sozialversicherung für 2017 von 1 972 CZK auf 2 061 CZK erhöht wird? Bei Nebenbeschäftigungen wird sie von 789 auf 825 CZK erhöht. Die Mindestbeitragsvorauszahlung für die Krankenversicherung wird von 1 823 auf 1 906 CZK erhöht.

... das Limit der Solidaritätssteuer für 2017 auf 1 355 136 CZK jährlich erhöht wird? Das Limit für die Lohnsteuervorauszahlungen wird auf 112 928 CZK monatlich erhöht.

„Vision ist nicht alles, diese ist mit Mut zu verbinden. Es reicht nicht nach oben auf die Treppe zu schauen, wir müssen die Treppe heraufkommen.“

Václav Havel

Pflicht die Vermögensherkunft zu belegen wird eingeführt

Nach langen Diskussionen und auf der Grundlage der Regierungsprioritäten im Bereich der Steuerhinterziehungsbekämpfung kommt endgültig in das Gesetzesblatt ein Gesetz (Novelle des Einkommensteuergesetzes), das der Staatsverwaltung helfen sollte erforderliche Maßnahmen zum Belegen der Herkunft des erworbenen Vermögens und dessen etwaigen Nachversteuerung einzuleiten.

Das Gesetz ist seit dem 01.12.2016 in Kraft und betrifft sowohl natürliche als auch juristische Personen. Die Zielgruppe sind sowohl die in Tschechien Steueransässigen, als auch die in Tschechien Nichtsteueransässigen. Die in Tschechien Nichtsteueransässigen sind verpflichtet zu belegen, aus welchen Quellen sie die Einnahmen erworben haben. Haben sie die Einnahmen aus den Quellen in Tschechien erzielt, können sie der Besteuerung unterliegen. Haben sie diese aus den Quellen außerhalb von Tschechien, kann die tschechische Steuerbehörde ihre Steuerbehörden im Ansässigkeitsland informieren.

Stichprobenweise werden Steuerpflichtige von Steuerbehörden aufgefordert, wenn sie begründete Zweifel darüber haben, ob die in der Steuererklärung angegebenen Einnahmen dem Vermögensanstieg (nicht nur Vermögenserhöhung, sondern auch Schuldsenkung), Verbrauch (z. B. Leihe einer Sache – Schmuck, Jacht, unentgeltliche Nutzung einer beweglichen Sache) oder einer anderen Ausgabe entsprechen. **Die Aufforderung darf nicht grundlos jedermann zugesandt werden.** Die Aufforderung kann auch nur dann übersandt werden, wenn die Steuerbehörde vorläufig der Auffassung ist, dass ein Unterschied beim Steuerpflichtigen höher als 5 Mio. CZK ist.

Die Steuerbehörde fordert den Steuerpflichtigen in dem Fall nicht auf, wenn der Steuerbehörde bekannt ist, dass die nachgewiesenen Tatsachen in dem Zeitraum eingetreten sind, bei dem die Frist für die Steuerfestsetzung bereits abgelaufen sind. Leider kann es dazu kommen, dass im Rahmen dieser Verfahren auch die klassische dreijährige Verjährungsfrist gestört werden kann.

Im Falle einer nicht zufriedenstellenden Antwort auf die Aufforderung können verschiedene Schritte folgen.

[Die Fortsetzung des Artikels folgt hier.](#)

jiri.jandecka@moorestephens.cz

EU-Fonds – aktuelle Aufrufe für Unternehmer

Im Rahmenprogramm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen setzen wichtige Aufrufe fort. Deshalb bringen wir Ihnen hier die aktualisierte Übersicht der bedeutendsten Aufrufe einschließlich der aufgeschobenen Termine für die Einreichung des Projektantrags.

Neben den unten genannten Aufrufen werden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels wahrscheinlich auch Aufrufe in Unterprogrammen **Energieersparnisse in Wärmeversorgungsnetzen, kohlenstoffarme Technologien, Smart Grids I und erneuerbare Energiequellen** veröffentlicht.

Unterprogramm – Aufforderung	Geförderte Aktivitäten	Fördervolumen (CZK)	Beginn der Antrags-einreichung	Ende der Antrags-einreichung
Technologien-Aufruf IV	Neue Technologien für die Produktions-erweiterung oder -modernisierung	1,8 Mrd.	9. 12. 2016	28. 2. 2017
Innovationen-Innovationsprojekt	Technologie für Produkt- und Prozessinnovationen	5 Mrd.	18. 1. 2017	18. 4. 2017

[Die Fortsetzung des Artikels kommt hier.](#)

petra.klunova@unicreditgroup.cz

Moore Stephens in der Tschechischen Republik

... ist, mit ihren mehr als 70 erfahrenen Experten, eine der größten Wirtschaftsprüfungs-, Buchführungs-, und Steuerberatungsgesellschaften. Unsere Büros befinden sich in Prag, Pilsen, Domažlice und České Budějovice – wir sind daher bereit, Ihre alltäglichen Sorgen und langfristigen strategischen Ziele operativ zu lösen.

Dank unserer Vertretungen weltweit können wir Sie nicht nur in der Tschechischen Republik unterstützen, sondern auch im Ausland. Sie haben einen einzigen Ansprechpartner und brauchen sich um nichts Weiteres mehr zu kümmern.

Miroslav Jandečka

Managing Partner

miroslav.jandecka@moorestephens.cz
+420 255 708 311

DOMAŽLICE

Jitka Fanturová

jitka.fanturova@moorestephens.cz
+420 379 733 518

Věra Jankovcová

vera.jankovcova@moorestephens.cz
+420 379 733 521

Jiří Jandečka

jiri.jandecka@moorestephens.cz
+420 379 733 515

PRAG

Jiří Liberda

jiri.liberda@moorestephens.cz
+420 255 708 331

Robert Jurka

robert.jurka@moorestephens.cz
+420 734 685 805

Darina Dolanská

darina.dolanska@moorestephens.cz
+420 734 522 505

PILSEN

Michal Daňsa

michal.dansa@moorestephens.cz
+420 377 360 116

Č.BUDĚJOVICE/JIND.HRADEC

Martin Tuček

martin.tucek@moorestephens.cz
+420 602 435 194

BRNO

Tomáš Klíma

tomas.klima@moorestephens.cz
+420 515 915 150

Roman Kytlica

roman.kytlica@moorestephens.cz
+420 515 915 150

Igor Pantůček

ipantucek@tcbno.cz
+420 515 915 150

Wir stellen Ihnen vor...

Wir sind eine moderne dynamische Gesellschaft, die Straßengüterverkehr und Speditionsdienstleistungen in Europa und anderen Euroländern einschließlich der inländischen Beförderung (Kabotage) in Deutschland erbringt.

Unsere Haupttätigkeit ist vor allem der Transport der frei geladenen Waren mit kleinem Volumengewicht. **Wir spezialisieren uns auf den Transport von landwirtschaftlichen Handelsartikeln und Produkten sowie Chemieprodukten und anderen Stückgut.**

Diese Spezialisierung und eine sehr starke Marktstellung mit einem breiten Angebot an Dienstleistungen und Verkehrsmitteln ist eine Garantie für die Zusammenarbeit mit einem Portfolio von Geschäftspartnern großer und mittleren Größe. Fast 68 % der Geschäftspartner arbeiten mit uns langfristig unter gegenseitig günstigen Bedingungen zusammen.

Ein hoch qualifiziertes Arbeitsteam mit einer professionellen Kundenbetreuung, das sich flexibel an die Marktbedürfnisse anpasst, und ein moderner Fuhrpark sind eine Garantie für hochwertige Dienstleistungen und eine effektive Abwicklung des ganzen Transportprozesses.

Der eigene Fuhrpark setzt sich aus insgesamt **73 Sattelzugmaschinen und Aufliegern mit einem Laderaumvolumen bis zu 80 m³ und Ladungskapazität bis zu 28 Tonnen zusammen.** Die Sattelzugmaschinen des eigenen Fuhrparks sind die Fahrzeuge der Marke VOLVO und SCANIA mit Emissionsklassen EURO V EEV und EURO VI. Unsere Gesellschaft ist auch Halter der Zertifikate ISO 9001.2008 und GMP+B4 Transport.

Wir sind ein Unternehmen, das unseren Geschäftspartnern hilft kontinuierlich zu wachsen und langfristige Geschäftsbeziehungen zu schaffen.

